

Entgültige und genehmigte Version 02.02.2023

STATUTEN
Partei
Die Mitte
Stadt Grenchen

STATUTEN DIE MITTE Stadt Grenchen

Art. 1 Rechtsform

«Die Mitte Grenchen» ist eine nach den Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB organisierte politische Partei.

Art. 2 Sitz

Sitz der Partei ist Grenchen.

Art. 3 Zweck

Die Partei vereinigt Personen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und der Umwelt nach Grundsätzen des Gemeinwohls gestalten wollen.

Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 4 Grundlage

Mitglied der Partei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele (Art. 3) mitzutragen. Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.

Art. 5 Beitritt

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch den Beitritt zur Stadtpartei.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstossen und ihr damit Schaden zufügen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Mitgliederliste

Die Stadtpartei führt eine Liste mit Mitgliedern und Sympathisanten.

Art. 10 Rechte

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

1. Teilnahme und Stimmrecht an Versammlungen
2. Passives Wahlrecht (Wahl in Parteiorgane sowie Teilnahme an Wahlen für politische oder städtische Ämter als offizieller Kandidat der Stadtpartei)

Art. 11 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, einen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu leisten. Er wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 18 Die einzelnen Organe

Die einzelnen Organe der Stadtpartei sind:

1. die Generalversammlung
2. der Parteivorstand
3. die Revisoren
4. die Gemeinderatsfraktion

Art. 19 Zusammentritt und Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Parteivorstand einberufen.

Art. 20 Befugnisse

Die Generalversammlung beschliesst über:

1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das städtische Parteiprogramm
2. den Erlass und die Revision der Statuten sowie allfälliger Reglemente
3. die Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat und städtische Ämter
4. die Jahresrechnung und das Budget
5. den Jahresbeitrag gemäss Art. 11
6. die eingegangenen Anträge

Die Generalversammlung nimmt Kenntnis über die Rechenschaftsberichte:

1. des Parteivorstands
2. der Gemeinderatsfraktion

Die Generalversammlung wählt:

1. das Parteipräsidium
2. den Parteivorstand
3. die Revisoren

Art. 21 Vorstandsmitglieder, Amtsdauer und Abberufung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in, Co-Präsident/in, Vizepräsident/in
- gewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitzer/in
- Vertreter/in Die Junge Mitte

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Revisoren werden gemäss Art. 20 von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, entsprechend einer Legislaturperiode des Gemeinderats. Sie sind wiederwählbar. Bei Wahlen unter der Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende. Für eine Abberufung während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich. Bei Wahlen in den Parteivorstand ist soweit möglich auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Die Bestellung eines Co-Präsidiums ist möglich. Zu den Sitzungen des Parteivorstands kann das Parteipräsidium weitere Personen mit beratender Stimme einladen. Die Mitglieder des Parteivorstands können sich nicht vertreten lassen.

Art. 22 Die Gemeinderatsfraktion

Die Mitte-Mitglieder des Gemeinderats vereinigen sich zu einer Fraktion. Die als Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Gemeinderatsfraktion beizutreten. Zu einer Fraktionssitzung werden zudem eingeladen: Die weiteren Mitglieder des Vorstands, die Mitte-Mitglieder in städtischen Kommissionen sowie städtischen Organen. Mitarbeitende der städtischen Verwaltung und Angehörige von Behörden, Firmen und Institutionen, über die ein Verhandlungsgegenstand traktandiert ist, können beratend zu Fraktionssitzungen eingeladen werden. Die Teilnahme an der Fraktionssitzung, bei der gemeinderätliche Geschäfte vorbesprochen werden, ist für Amtsinhaber/innen Voraussetzung für die Teilnahme an der nachfolgenden Gemeinderatssitzung.

Art. 23 Finanzen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge nach Art. 11
2. Sitzungsgelder
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen

Alle vom Stimmvolk, dem Gemeinderat, von der Bürgergemeinde oder der Gemeinderatskommission gewählten Inhaber/innen eines städtischen Amtes sind verpflichtet, 15% der Sitzungsentschädigung der Stadtpartei zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmungen

Art. 45 Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit revidiert werden.

Der Beschluss einer Statutenrevision gemäss Art. 20 ist durch die Generalversammlung zu fassen; er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 46

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 02.02.2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 01.03.1956 vollständig.

Art. 47

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Mitte-Partei Kanton Solothurn.

Grenchen, 02.02 2023

Tobias Neuhaus

Präsident

